

## 292.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer  
über die Beschwerde des Guts- und Sägewerksbesizers H. Edwin Möckel  
in Wernesgrün i. B. wegen Versagung der Genehmigung zur Errichtung  
einer Bleicherei und Appreturanstalt in Wernesgrün i. B.

Eingegangen am 26. März 1906.

Die eingereichte Beschwerde lautet:

Der ergebenst Unterzeichnete beabsichtigt, in Wernesgrün i. B. eine Bleicherei und Appreturanstalt auf dem Flurstücke Nr. 207 der Flur Wernesgrün in dem unter Nr. 53 des Brandversicherungskatasters eingetragenen Grundstücke zu errichten.

Er hat ein Gesuch bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Auerbach i. B. um Genehmigung der Anlage eingereicht, die Königliche Amtshauptmannschaft Auerbach und der Bezirksausschuß haben jedoch in der Sitzung vom 12. September 1904 die Erlaubnis versagt.

Den dagegen rechtzeitig eingewendeten Rekurs hat die Königliche Kreishauptmannschaft Zwickau durch Beschluß vom 24. März 1905 verworfen. Die hierauf bei dem Königlichen Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde ist zurückgewiesen worden.

Die ergangenen Entscheidungen sind nicht stichhaltig und ungerecht.

In der Entscheidung der Königlichen Amtshauptmannschaft ist gesagt, es sei zwar nach den eingeholten Gutachten über die geplante Anlage denkbar, daß diese unter den noch weiter zu stellenden Bedingungen derart betrieben werde, daß Chlorgase in schädigender Menge nicht ins Freie treten und daß das Wasser des Wernesbaches nicht verdorben werde, aber nach den praktischen Erfahrungen sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Schäden eintreten könnten. Welche Erfahrungen der Bezirksausschuß in dieser Beziehung gemacht hat, sagt die Entscheidung nicht, sondern begnügt sich mit allgemeinen Redewendungen, man könne nicht stets mit idealen Menschen und Einrichtungen rechnen. Eine derartige Begründung ist nicht stichhaltig. Mit solchen Gründen könnte man jede Anlage ablehnen. Wenn nun in einem Einzelfalle solche schwache Gründe zur Ablehnung herangezogen werden, so ist das nicht gerecht. Die Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft stützt sich nur auf das Gutachten des medizinischen Beirates und auf die Besichtigung einer anderen elektrolytischen Bleichereianlage.

Das ist im höchsten Grade bedenklich. Der medizinische Beirat besitzt die für die hierzu entscheidenden Fragen erforderliche Sachkenntnis nicht, dazu gehören technische Kenntnisse und Erfahrungen. Noch bedenklicher ist es, die bei einer Besichtigung erhaltenen Eindrücke von Laien als Gründe gegen die Zulassung der Anlage zu verwenden. Wie verfehlt beides ist, beweist der Umstand, daß die technischen Sachverständigen, die Technische Deputation gegen die Genehmigung der Anlage keine Bedenken hatten. Das technische Mitglied der Königlichen